

**Satzung**  
für den  
„Verein zur Förderung der Freizeitstätte Selbachpark e.V.“

Frauen und Männer besitzen im Verein zur Förderung der Freizeitstätte Selbachpark e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

### **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen:

„Verein zur Förderung der Freizeitstätte Selbachpark e. V.“

abgekürzt:

„Selbach e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Pelkum.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Selbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Ziel ist die Erhaltung und der weitere Ausbau der Freizeitstätte Selbachpark zum Wohl der Bevölkerung.
- (3) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
  - alle Aktivitäten zur Förderung des Breitensports, zur Unterstützung der Sportvereine im Stadtbezirk und zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Mittelbereitstellung zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten
- (4) Der Selbach e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Selbach e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Selbach e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrage des Vorstands des Selbach e.V. entstanden sind.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es wird kein Sitzungsgeld, kein Kilometergeld für Fahrten zu den Versammlungen gezahlt.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie erkennt durch Ihre Beitrittserklärung diese Satzung an. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr gezahlt ist.
- (4) Das Stimmrecht und das passive Wahlrecht können erst nach Eintritt der Volljährigkeit wahrgenommen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch den Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

- (6) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (7) Mitgliedsbeiträge werden bargeldlos am Anfang des Jahres im Voraus bezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins an den Selbach e.V. zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen an den Selbach e.V. abzugeben.
- (10) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle, oder sonstige Schädigungen, die bei Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten geschehen.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Selbach e.V. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens jährlich erfolgen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- (4) Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt.
- (5) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden.
- (6) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich acht Tage vor deren Beginn beim Vorstand einzureichen.
- (7) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (10) Die Mitgliederversammlung gibt Richtlinien für die Tätigkeit des Selbach e.V. und behandelt alle entstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstands sowie der Kassenprüfer entgegen; sie ist zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Zustimmung zu Ordnungen, in denen die Mitgliederrechte unmittelbar berührt werden,
  - h) Auflösung des Selbach e.V.
- (11) Bei allen Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen und eine Niederschrift zu erstellen.
- (12) Der 1. Vorsitzende des Selbach e.V. bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet diese. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller im Selbach e.V. wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Vereinsvorstand bilden:
  - a) 1. Vorsitzender,
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) Kassenwart,
  - e) auf bis zu vier Beisitzer.
- (3) Die Vorstände müssen Mitglieder des Selbach e.V. sein.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (8) Der 1. Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Vorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.  
Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder, kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit nach Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

## **§ 8 Beirat**

entfällt

## **§ 9 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Selbach e.V. wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Kassenprüfer werden alle drei Jahre im Wechsel gewählt.
- (3) Je Kassenprüfer kann ein Stellvertreter gewählt werden, der nur bei Verhinderung des Kassenprüfers tätig wird.

## **§ 10 Ausschüsse und Referenten**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von dem benannten Leiter einberufen.
- (3) Jedem Ausschuss soll mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben zur Unterstützung in der Vereinsarbeit, bis zu drei Referenten einzusetzen.

### **§ 11 Ehrungen**

- (1) Personen, die sich zur Erreichung des Zwecks des Selbach e.V. besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden.

### **§ 12 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur zu erlassen. Diese können sein: z.B. Verwaltungsordnung, Haushalts- und Finanzordnung.
- (2) Bei Ordnungen, die Mitgliedsrechte unmittelbar berühren, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese können insbesondere sein: z.B. Beitragsordnung, Ehrungsordnung.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahmen siehe Abs. 3) nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 5) bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Sie haben nur dann weiteren Bestand, wenn sie von der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen der Abs. 1 und 2 bestätigt werden.
- (4) Zur Änderung des Zwecks finden Abs. 1 u. 2 sinngemäß Anwendung.

### **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Selbach e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Selbach e.V. fällt das Vermögen an die Stadt Hamm mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die in Abs. 2 und Abs. 3 stehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 11.05.2016 in Hamm-Pelkum auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.